



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
(Studienbeginn Wintersemester 2011/2012 bis Wintersemester
2020/2021)**

**der Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 12. Oktober 2011 in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der
Siebten Änderungssatzung vom 28. November 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Schnittstellenbereich Informatik/ Wirtschaftswissenschaften und angrenzenden Betätigungsfeldern befähigt.
- (2) Durch das Studium sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zwischen Informatik und Betriebswirtschaft zu erkennen und die notwendige Flexibilität zu erlangen, um der rasch fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Praxis gerecht zu werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. Das Studium besteht aus sechs theoretischen Semestern und einem praktischen Studiensemester. Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System, vergeben.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Semester. Das fünfte Semester (das dritte Semester des zweiten Studienabschnitts) wird als praktisches Studiensemester durchgeführt. Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule/Zusatzmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.

§ 5

Modulhandbuch

- (1) Die Fakultäten Informatik und Betriebswirtschaft erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden das Modulhandbuch (Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Dieses ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Das Modulhandbuch wird von den Fakultätsräten der beiden Fakultäten beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters für das sie erstmals zutreffen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung und Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul/ Teilmodul und Semester
 2. den Katalog der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden
 3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 4. die Qualifikationsziele und Lehrinhalte der Module/ Teilmodule sowie die jeweilige Art der Lehrveranstaltung
 5. die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation
 6. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie den Prüfungen der einzelnen Module
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Prüfungsleistung im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist das Modul „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“. Dieses muss bis zum Ende des zweiten Semesters erstmalig angetreten worden sein.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule aufgesucht werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal vier die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung des Studiengangs aufzusuchen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat.
- (2) Es beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn der Studierende nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfassen. Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisergänzende Vertiefungsmodule im Umfang von 6 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. Davon werden 2 Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb dient. Das Nähere regelt das Modulhandbuch
- (4) Studierende, die die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung von der Hochschule zum Betrieb, in dem die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet wird, nicht besuchen können, müssen alle praxisergänzenden Vertiefungsmodule und die jeweiligen Prüfungen im nächstmöglichen Semester nachholen.
- (5) Studierende, die das praktische Studiensemester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission von den praxisergänzenden Vertiefungsmodulen mit Ausnahme des Praxisseminars befreit werden. Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar muss in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester erbracht werden.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter/Vertreterin gebildet. Je zwei Mitglieder sowie je ein Vertreter werden vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft und vom Fakultätsrat Informatik bestellt.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied. Solange kein vorsitzendes Mitglied gewählt ist, leitet das dienstälteste Mitglied die Prüfungskommission kommissarisch.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden, sofern die Anmeldung spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters erfolgt. Bei einer späteren Anmeldung verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf drei Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (4) In die Bewertung der Bachelorarbeit geht auch ein Kolloquium ein, in dem die Eigenständigkeit der Leistung der Studierenden überprüft wird.
- (5) Mindestens einer der Prüfer der Bachelorarbeit muss hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik oder Betriebswirtschaft der Hochschule Landshut sein. Ist Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte/ ein Lehrbeauftragter so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei der Zweitprüfende hauptamtliche/r Professorin/ Professor der Fakultät Informatik oder Betriebswirtschaft der Hochschule Landshut sein muss.

§ 11

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet. Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelorarbeit. Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. Die Module des praktischen Studienseesters mit Ausnahme des Praxisseminars werden mit „Null“ gewichtet.

§ 12

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
„Bachelor of Science“, Kurzform "B.Sc."
verliehen.

§ 13)*

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2011 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2011/ 2012 das Studium aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2011/ 2012 aufgenommen haben gelten die Studien- und Prüfungsordnungen vom 15. Dezember 2009 sowie vom 30. August 2010 fort. In der Anlage werden in der letzten Spalte „Prüfungen“ unter der gesamten Spalte „Art“ die Begriffe „schrP, 90 min“ und „LN“ und durch die Ziffer „4)“ ersetzt sowie in der gesamten Spalte „ZV“ der Begriff „LN“ gestrichen und durch die Ziffer „5)“ ersetzt. In der Fußnote 3) wird gestrichen:

„Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einer oder mehreren Referaten oder Kombinationen dieser Nachweise. Die Dauer beträgt maximal 30 min. – 90 min. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.“

Die Fußnoten werden wie folgt ergänzt:

„4) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

5) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.“

- *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Oktober 2012. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Geltung der Änderungen der 4. Änderungssatzung

¹Diese Satzung tritt zum 15. März 2013 in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 2013 außer Kraft. ³Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2011/2012 oder später aufgenommen haben.

Geltung der Änderungen der 5. Änderungssatzung

(1) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 oder später aufnehmen.

(2) Die Regelungen der 4. Änderungssatzung vom 21. März 2013 bleiben über den 30. September 2013 hinaus in Kraft und gelten für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2011/2012 oder später aufgenommen haben.

Geltung der Änderungen der 6. Änderungssatzung

Die Sechste Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Geltung der 7. Änderungssatzung

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende die das Studium im Zeitraum Wintersemester 2011/2012 bis Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben.

Anlage:

Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Landshut

Studienabschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil	
1. Studienabschnitt	WIF110	Grundlagen der Informatik	PFM	SU	Klausur oder mdlPr	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4			
	WIF130	Mathematik I	PFM		Klausur oder mdlPr	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6			
	WIF140	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	PFM		Klausur	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4			
			Vorlesung		SU								3	2
			Praktikum Wirtschaftsinformatik		PR								2	2
	WIF150	BWL Basismodul	PFM		Klausur	60		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4			
			Vorlesung „Einführung BW“		SU								3	2
			Vorlesung „Buchführung“		SU								2	2
	WIF160	Programmieren I	PFM			Klausur oder prakP.PZ	60-90 60-90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6		
			Vorlesung		SU								5	4
			Praktikum Programmieren I		PR	prakP.sb.P ¹							2	2
	WIF190	Studium Generale	WPFM							1.-4. Sem.	6	6		
			Studium Generale I		*	*	*						2	2

Studienabschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
2. Studienabschnitt		Studium Generale II		*	*	*						2	2
		Studium Generale III		*	*	*						2	2
	WIF210	Software Engineering I	PFM		Klausur oder mdIPr oder portP(Ausarb, Klausur)	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	3	2		
	WIF230	Mathematik II	PFM		Klausur oder mdIPr	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU								5	4
		Praktikum Mathematik II		PR								2	2
	WIF260	Programmieren II	PFM		Klausur oder prakP.PZ	60-90 60-90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU								5	4
		Praktikum Programmieren II		PR	prakP.sb.P ¹							2	2
	WIF430	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU	Klausur	60		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	3	2		
	WIF290	Englisch ³⁾	PFM	SU	portP(Ausarb, Votr.sb)			<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	5	4		
	WIF310	Software Engineering II	PFM		Klausur oder mdIPr	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU								5	4

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modultart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
		Praktikum Software Engineering II		PR								2	2
	WIF320	Datenbanken	PFM		Klausur oder mdlPr	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Datenbanken		PR	prakP.sb.P ¹							2	2
	WIF360	Geschäftsprozesse und Organisation	PFM		Klausur	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Geschäftsprozesse und Organisation		PR								2	2
	WIF470	IT-Compliance und IT-Recht	PFM		Klausur	60		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
	WIF630	IT-Sicherheit	PFM		Klausur oder mdlPr	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	3	2		
	WIF750	Mobile Business	PFM		Klausur oder mdlPr oder prakP.PZ	60-90 15-25 10-45		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Mobile Business		PR								2	2
	WIF250	Finanzen, Investition	PFM	SU	THE oder Klausur	60 60		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		

Studienabschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
	WIF330	Statistik	PFM		Klausur oder mdlPr	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	3		
		Vorlesung		SU								4	3
		Praktikum Statistik		PR								1	1
	WIF410	Algorithmen und Datenstrukturen	PFM		Klausur oder mdlPr	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen		PR								2	2
	WIF420	IT-Infrastrukturen	PFM	SU	Klausur	60-90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	WIF450	Material- und Fertigungswirtschaft, Logistik	PFM	SU	Klausur oder THE oder portP(Votr.sb, Ausarb)	60-90 90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	WIF460	Operations Research	PFM		Klausur oder mdlPr	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3
	Praktikum Operations Research		PR									2	2
WIF590	Praktische Zeit im Betrieb	PFM	PR	Ausarb		10-20 S.			5. Sem.	22/25 ³			
WIF591	Praxisseminar	PFM	S	portP(Votr.sb, Ausarb) oder Votr.sb		15-45 Min.		<input checked="" type="checkbox"/>	5. Sem.	3	2		
WIF5xx	Praxisergänzendes Vertiefungsmodul	PFM							5. Sem.	3/0 ²	2		

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
	WIF510	IT-Projektmanagement		SU	Klausur	60						3	2
	WIF610	Internettechnologien	PFM		Klausur oder mdlPr	60-90 15-45		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Internettechnologien		PR								2	2
	WIF650	IT-Management und -Controlling	PFM		Klausur	60-90		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum IT-Management und -Controlling		PR								2	2
	WIF660	Unternehmenssoftware	PFM		Klausur oder mdlPr oder prakP.PZ	60-90 15-25 10-45		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Unternehmenssoftware		PR								2	2
	WIF620	Software Engineering III	PFM	SU	Klausur oder mdlPr oder prakP.PZ	60-90 15-25 10-45		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
	WIF640	Seminar	PFM	S, SU	portP(Votr.sb, Ausarb) oder Votr.sb		45-60 Min.	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	3	2		

Studienabschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
exemplarische Zusammenstellung von WPFM	WIF490	Praxisorientiertes Studienprojekt	PFM	PA	portP(Votr.sb, Ausarb) oder Votr.sb		min. 15 Min.	<input checked="" type="checkbox"/>	3. und 4. Sem.	10	2		
	WIF710	Informations- und Metamodellierung	PFM		Klausur	60-90		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Informations- und Metamodellierung		PR								2	2
	WIF790	Bachelorarbeit	PFM		Ausarb			<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	12			
	WIF67x	Wahlpflichtmodul BW	WPFM	**	**	**	**	<input checked="" type="checkbox"/>		5	4		
	WIF72x	Wahlpflichtmodul IF	WPFM	**	**	**	**	<input checked="" type="checkbox"/>		5	4		
	WIF672	Wahlmodul I: Controlling-Praxis im Unternehmen	WPFM	SU	Ausarb		15-50 S.	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.			5	4
	WIF676	Wahlmodul II: Ethik der KI	WPFM	SU	Klausur oder Ausarb	60-90	15-50 S.	<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.			5	4
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Ethik der KI		PR								2	2
	WIF722	Wahlmodul III: Sicherheit mobiler Systeme	WPFM		Klausur	60-90		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.				
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Sicherheit mobiler Systeme		PR								2	2
	WIF723	Wahlmodul IV: Internet of Things	WPFM		Klausur	60-90		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.				
	Vorlesung		SU								3	2	
	Praktikum: Internet of Things		PR								2	2	
								Summe:	210	143			

- * Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
 - ** Die Wahlpflichtmodule sind aus den Modulkatalogen WIF67x „Wahlpflichtmodul BW“ und WIF72x „Wahlpflichtmodul IF“ des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik zu wählen. Das jeweilige Modul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder mit einer 15- bis 60-minütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Ausarbeitung (max. 50 Seiten) mit Präsentation abgeprüft. Es sind zwei Wahlpflichtmodule mit in Summe 10 ECTS erfolgreich abzuleisten, wobei aus jedem der beiden Modulkataloge mindestens ein Modul im Umfang von 5 ECTS eingebracht werden muss. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im entsprechenden Modulkatalog.
- 1) Übungsaufgaben. Die semesterbegleitende praktische Prüfung ist nicht Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung.
 - 2) Für das Praxissemester werden in Summe 28 ECTS vergeben, wobei grundsätzlich 22 ECTS auf die praktische Zeit im Betrieb und je 3 ECTS auf das Praxisseminar sowie das praxisergänzende Vertiefungsmodul entfallen. Bei der Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland werden 25 ECTS für die praktische Zeit im Betrieb, 3 ECTS für das Praxisseminar und 0 ECTS für das praxisergänzende Vertiefungsmodul vergeben.
 - 3) Das Modul wird in englischer Sprache angeboten. Die dazu notwendigen Englischkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) müssen sich die Studierenden eigenverantwortlich aneignen, sofern sie nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. In die Gesamtnote geht die Präsentation mit einem Gewicht von 25% und die Ausarbeitung mit einem Gewicht von 75% ein.
 - 4) Sind in der Spalte „Prüfungsart“ mehrere Prüfungsarten eingetragen, ergibt sich die Festlegung der konkret zu erbringenden Prüfungsleistung nach den Regelungen der APO. Bei Portfolioprüfungen (portP) werden Umfang und Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben im Studien- und Prüfungsplan oder in der Anlage zum Studien- und Prüfungsplan bekannt gegeben.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Ausarb	schriftliche Ausarbeitung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
GER	gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Koll:	Kolloquium
mdlPr	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PFM	Pflichtmodul
portP	Portfolioprüfung (mit Angabe der einzelnen Prüfungselemente in Klammern)
PR	Praktikum
prakP.sb	Praktische Prüfung (semesterbegleitend, benotet)
prakP.sb.P	Praktische Prüfung (semesterbegleitend, mit/ohne Erfolg bewertet)
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SPP	Studien- und Prüfungsplan
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.sb	Vortrag (semesterbegleitend)
WPFM	Wahlpflichtmodul